Recherche Netznutzung
Land: Finnland

Interne Daten	*Datum der Erstellung/der letzten Änderung* *15.10.2007*	*Verfasser*	*Status:* *1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig, damit wir die weiteren Kontrollschritte planen können)* *2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon (= geht an Stephan zur Kontrolle)* *3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO (=von Christoph kontrolliert)* ***4. Freigegeben für die Datenbank (=final)***

1. Netznutzung im Überblick

Rechtsvorschriften	Die Nutzung der Stromnetze ist in Finnland durch folgende Rechtsvorschrift geregelt: - Gesetz zur Regelung des Energiemarktes, Sähkömarkkinalaki Die Vorschrift gilt allgemein. Sonderregelungen für Strom aus Erneuerbaren Energien bestehen nicht.
Netzanschluss	Es besteht ein vertraglicher Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Zum Abschluss des Netzanschlussvertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet (§ 9 Sähkömarkkinalaki).
Netzzugang	Es besteht ein vertraglicher Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Netzzugang. Zum Abschluss des Netznutzungsvertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet, (§ 10 Sähkömarkkinalaki).
Netzausbau	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren (§ 9 Sähkömarkkinalaki).

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle	Electricity Market Act (386/1995) (Sähkömarkkinalaki)
Kurzbezeichnung	386/1995 bzw. Sähkömarkkinalaki
Handlungsform	Parlamentsgesetz
Gliederungssystem	Paragraph
Erstmaliges Inkrafttreten	01.06.1995
Letzte Änderung	21.12.2004
Künftige Änderungen	Kein Eintrag
Zweck	Regulierung des Elektrizitätsmarktes, siehe auch § 1.
Bezug zu Erneuerbaren Energien	Das Gesetz regelt die Rahmenbedingungen des Strommarktes.
Rechtsquellen im Volltext	http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/haku.php?search%5Btype%5D=pika&search%5Bpika%5D=1995%2F386&submit=Hae (Originalsprache) http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1995/en19950386 (englische Übersetzung)

3. Weiterführende Kontakte

Institution	Link zur Institution (Startseite)	Name der Kontaktperson (optionales Feld)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional, wenn Kontaktperson eingetragen)
Wirtschaftsministerium	http://www.ktm.fi/index.phtml?l=en&s=7	Kein Eintrag	+358 91 60 01	Kein Eintrag
Regulierungsbehörde	http://www.energiamarkkinavirasto.fi/index.asp?start=1&languageid=826	Kein Eintrag	+358 10 605 000	Kein Eintrag
Nationaler Netzbetreiber „Fingrid“	http://www.fingrid.fi/portal/in_english/	Kein Eintrag	+358 30 395 5000	Kein Eintrag

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Sähkömarkkinalaki	
Anspruchsgrundlage	( ) Gesetzlicher Anspruch (X) Vertraglicher Anspruch Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Auf Abschluss des Vertrages besteht ein Anspruch (§ 9 Sähkömarkkinalaki).	
Adressaten des Anspruchs auf Netzanschluss	**Anspruchsberechtigter**	Anspruchsberechtigt zum Anschluss an das Netz ist jeder Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom.
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichtet zum Anschluss an das Netz ist der örtlich zuständige, lizensierte Netzbetreiber (§ 9 Sähkömarkkinalaki). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Netzbetreiberlizenz (§ 6 Sähkömarkkinalaki).
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzanschluss	**Entstehung des Anspruchs**	Der Anspruch auf Abschluss des Netzanschlussvertrages und Netzanschluss entsteht, sobald die anzuschließende Anlage die vom Netzbetreiber gestellten, objektiven und diskriminierungsfreien technischen Bedingungen erfüllt (§ 9 Sähkömarkkinalaki). Die technischen Bedingungen ergeben sich aus dem Vertrag.
	Vorrangprinzip oder diskriminierungsfreie Ausgestaltung	(x) Diskriminierungsfreiheit für alle Energieträger ( ) Vorrang Der Netzbetreiber ist zum an Anschluss an das Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Ein Anschlussvorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.
	Fristen	Der Anschluss an das Netz hat unverzüglich zu erfolgen (§ 44 Sähkömarkkinalaki). Anlagenbetreiber können einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, soweit ihnen durch eine Pflichtverletzung des Netzbetreibers ein Schaden entstanden ist.
Kosten	**Kostenträger**	Verbraucher ( ) Netzbetreiber ( ) Staat ( ) Anlagenbetreiber (x)
	Verteilmechanismus	Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses, die ihm vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden. Er kann vom Netzbetreiber eine detaillierte Offenlegung der Kosten des Netzanschlusses verlangen (§ 9 Sähkömarkkinalaki). Die Anschlusskosten werden höher, je größer die angeschlossene Kapazität ist. In den Kosten sind auch Anteile der Kosten eines eventuell notwendigen Netzausbaus enthalten.

5. Netzzugang

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Sähkömarkkinalaki	
Anspruchsgrundlage	( ) Gesetzlicher Anspruch (X) Vertraglicher Anspruch Es besteht ein vertraglicher Anspruch gegen den Anlagenbetreiber gegen den Netzbetreiber auf Netzzugang. Zum Abschluss eines Netznutzungsvertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet (§ 10 Sähkömarkkinalaki) ,	
Adressaten des Anspruchs auf Netzzugang	**Anspruchsberechtigt**	(X) Unternehmen (X) Privatpersonen (X) Staat und staatliche Einrichtungen Anspruchsberechtigt zum Netzzugang ist jeder Anlagenbetreiber, dessen Anlage an das Netz angeschlossen ist und daher Netzkapazitäten benötigt (§ 10 Sähkömarkkinalaki).
	Anspruchsverpflichtet	Verpflichtet zur Gewährung eines Netzanschlusses ist der örtlich zuständige, lizensierte Netzbetreiber (§ 10 Sähkömarkkinalaki). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Netzbetreiberlizenz (§ 6 Sähkömarkkinalaki).
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzzugang	**Entstehung des Anspruchs**	Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Anlagen- und Netzbetreiber.
	Vorrangprinzip oder diskriminierungsfreie Ausgestaltung	(x) Diskriminierungsfreiheit für alle Energieträger ( ) Vorrang Der Netzbetreiber ist zur Gewährung des Zugangs zum Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. Er braucht Anträgen auf Netzzugang nur im Rahmen der vorhandenen Netzkapazität nachkommen (§ 10 Sähkömarkkinalaki). Ein Vorrang für die Nutzung des Netzes durch Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.
	Zeitliche Ausgestaltung	Der Zugang zum Netz muss schnellstmöglich gewährt werden. Anlagenbetreiber können einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, soweit ihnen durch eine Pflichtverletzung des Netzbetreibers ein Schaden entstanden ist (§ 44 Sähkömarkkinalaki).
Kosten	**Kostenträger**	Verbraucher (x) Netzbetreiber ( ) Staat ( ) Anlagenbetreiber (x)

	Verteilmechanismus	Der Netzbetreiber erhebt für die Nutzung der Netze ein angemessenes Netznutzungsentgelt. Es wird monatlich in Form von Abschlagszahlungen erhoben (§ 10 Sähkömarkkinalaki). Schuldner der Netznutzungsentgelte sind die Anlagenbetreiber oder Stromversorger, die die entsprechenden Kosten, soweit möglich, auf den Verbraucher umlegen können.

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Sähkömarkkinalaki	
Anspruchsgrundlage	( ) gesetzlich (X) vertraglich Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau. Zur Entwicklung des Netzes nach den Bedürfnissen seiner Vertragspartner ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 9 Sähkömarkkinalaki).	
Adressaten des Anspruchs auf Netzausbau	**Anspruchsberechtigter**	Anspruchsberechtigt zum Netzausbau sind sowohl die ans Netz angeschlossenen Anlagenbetreiber sowie Anlagenbetreiber, die einen Vertrag über einen noch herzustellenden Netzanschluss geschlossen haben.
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichtet zum Netzausbau ist der Netzbetreiber (§ 9 Sähkömarkkinalaki)
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzausbau	**Entstehung des Anspruchs**	Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt des Abschlusses des Netznutzungsvertrages zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber.
	Umfang und Grenzen	Der Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netzausbau ist begrenzt durch die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzausbaus. Ob der Netzausbau wirtschaftlich zumutbar ist, erfordert eine einzelfallbezogene Abwägung der Interessen des Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers.
	Fristen	Der Ausbau des Netzes hat unverzüglich zu erfolgen, also ohne schuldhaftes Zögern. Anlagenbetreiber können einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, soweit ihnen durch eine Pflichtverletzung des Netzbetreibers ein Schaden entstanden ist (§ 44 Sähkömarkkinalaki).
Kosten des Netzausbaus	**Kostenträger**	Anlagenbetreiber (x) Netzbetreiber ( ) Staat ( ) Verbraucher (x)
	Verteilmechanismus	Die Kosten für den Netzausbau werden von Anlagenbetreibern und Verbrauchern getragen. Der Anteil der Anlagenbetreiber ist bereits in der für den Netzanschluss fälligen Gebühr enthalten. Dieser Anteil ist umso höher, je größer die von der jeweiligen Anlage beanspruchte Kapazität ist. Verbrauchern werden die Kosten über den Strompreis auferlegt, der ihnen von den netznutzungsentgeltpflichtigen Stromversorgern in Rechnung gestellt werden.

7. Kontrollmechanismen

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Sähkömarkkinalaki
	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die von ihm erhobenen Netznutzungsentgelte zu veröffentlichen (§ 12 Sähkömarkkinalaki). Die Regulierungsbehörde kann den Netzbetreiber auffordern, die Höhe der Netznutzungsentgelte zu reduzieren (§ 38 c Sähkömarkkinalaki). Der Regulierungsbehörde und dem Wirtschaftsministerium stehen Informationsrechte gegenüber allen in die Netznutzung involvierten Parteien zu (§ 42 Sähkömarkkinalaki). Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Schadensersatz (§ 44 Sähkömarkkinalaki), wenn dem Anlagenbetreiber dadurch ein Schaden entsteht, dass der Netzbetreiber seinen Pflichten auf Gewährung von Netzanschluss, Netzzugang und Netzausbau nicht erfüllt (§§ 9, 10 Sähkömarkkinalaki)